

Info Internetseite:

Versand der Zinskorrekturbescheide durch den Fachbereich Finanzen

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit für die Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird (Beschluss vom 08.07.2021 (BGBl. I S. 43031) – BvR 2422/17). Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ist das bisherige Recht weiter anwendbar. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen.

Dieses Gesetz wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022 (BGBl. I S. 1142) getroffen. Demnach beträgt der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO monatlich nur noch 0,15 % (1,8 % pro Jahr). Die Regelung gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden.

Nach umfangreichen Programmierarbeiten ist es nun möglich, die bisher ausgesetzten Zinsbescheide nachzuholen. Ebenfalls werden vorläufig ergangene Bescheid unter Berücksichtigung der neuen Zinssätze bei Änderungsbedarf geändert und für endgültig erklärt.

Die geänderten Bescheide werden voraussichtlich Anfang November versandt.

Während der Erstellung der Zinsberechnungsbescheide im Zeitraum Ende September bis Anfang November ergehen aus technischen Gründen keine Gewerbesteuerjahresfestsetzungen sowie Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide. Der Fachbereich wird die Festsetzungen zeitnah nachholen. Der erste reguläre Versand erfolgt voraussichtlich Mitte November. Wir bitten von Anfragen abzusehen.

Alle vorhandenen Gewerbesteuerkonten müssen hinsichtlich einer eventuellen Anpassung der Zinsen an die neuen gesetzlichen Vorgaben maschinell überprüft werden. Hier ist zu beachten, dass in offenen Fällen mit Festsetzung von Erstattungszinsen zugunsten von Steuerpflichtigen der Vertrauensschutz gilt. Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige, die bereits einen Steuerbescheid mit einer Steuererstattung und einer Zinsfestsetzung unter Anwendung des ursprünglichen jährlichen Zinssatzes von 6 % erhalten haben, die Zinsen nicht zurückzahlen müssen. Bei Mischfällen mit Nachzahlungs- und Erstattungszinsen wird die Vertrauensschutzregelung auf das Ergebnis der Neuberechnung angewendet. Nur wenn bisher keine Zinsen festgesetzt wurden, erfolgt dies mit dem neuen Zinssatz von 0,15 % pro Monat.

Die Stadt Leverkusen ist bemüht Erstattungen möglichst zeitnah, nach Versand der Bescheide, zu erstatten. Aufgrund der Vielzahl der zu erteilenden Bescheide kann dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie von Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes einer Erstattung abzusehen.

Bei kassentechnischen Angelegenheiten wie z.B. Fragestellungen zur Verrechnung von Guthaben, SEPA-Lastschriftinzugsmandaten oder Mahnschreiben wenden Sie sich bitte an die im Steuerbescheid genannte Mitarbeiterin oder den genannten Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung.

Bei Fragen bezüglich der Berechnung der Zinsen wenden Sie sich bitte über die Service E-Mail steuern@stadt.leverkusen.de oder über die Servicenummer 0214/406-2169 an den Fachbereich Finanzen – Abteilung 201.1 Gewerbesteuer und sonstige Steuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das erhöhte Anfrageaufkommen nicht umgehend eine Kontaktaufnahme durch die Stadt Leverkusen erfolgen kann.